

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5.

Berlin, Sonnabend, den 7. März 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 63.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 64. Betr. Schiffe mit Empfangsapparaten für Unterwasserglockensignale S. 64.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten S. 64. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Reisekosten und Tagegelde der Gewerbeassessoren S. 66. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 76a des RVO. S. 67. Betr. Unfallversicherungspflicht der Zentralheizungsanlagen in Staatsgebäuden S. 67.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. gewerbliche Privatschulen S. 67. — 2. Fachschulen: Betr. Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen S. 68. Betr. Hauschwamm-Forschungen S. 69. Betr. Bauhandwerkerabteilung der Gewerbeschule in Trier S. 69.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte: Auf Handwerker findet die Vorschrift des § 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung S. 69. 71.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Baugewerkschuldirektoren Professor Gürschner in Magdeburg und Professor Reil in Königsberg i. Pr.,

dem Maschinenbauschuldirektor Professor Mathée in Essen,

den Direktoren an den höheren Fachschulen für Textilindustrie Professor Vinzenz in Cottbus und Professor Dr. Kapff in Aachen,

den Baugewerkschuloberlehrern, Professoren Voëß in Rattowitz, Stumpf in Erfurt, Neff in Magdeburg, Lannert in Stettin und

den Maschinenbauschuloberlehrern, Professoren Hornung in Magdeburg, Kotte in Duisburg, Ganz und Lowach in Gleiwitz, Dr. Knauß in Altona, Siewers, Schmitt und Weigel in Dortmund und Deckert in Görlitz

den Rang der Räte IV. Klasse,

dem bisherigen Generaldirektor der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft Rudolf Bingel in Gelsenkirchen, dem Fabrikbesitzer Heinrich Goeters in Rheydt, dem Bankdirektor Albert Heimann in Köln, dem Kaufmann

Karl Lüttig in Halle a. S., dem Fabrikbesitzer Eugen Neubarth in Forst i. L., dem Bankier Robert de Neufville in Frankfurt a. M., dem Kaufmann Adolf Sternberg in Breslau und dem Fabrikanten Albert Ursprung in Barmen den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Den Charakter als „Professor“ haben erhalten:

der Direktor der höheren Fachschule für Textilindustrie Lehmann in Grefeld, der kommissarische Baugewerkschuldirektor Braune in Buxtehude,

die Baugewerkschuloberlehrer Bettner in Hörter, Redlich in Cassel, Wölfer in Hörter, Arnold in Aachen, Wiehweger in Köln, Tilsen in Erfurt, Probst in Breslau, Beyer in Hildesheim, Rühmkorff in Nienburg, Ruhn in Barmen, Wolter in Münster, Großmann in Buxtehude, Koll in Münster, Freisler in Aachen, Schütte in Hildesheim, Baumann in Rattowitz und Michel in Frankfurt a. D.,

der kommissarische Direktor der Maschinenbauschule in Graudenz, Oberlehrer

Grimm und der kommissarische Direktor der Maschinenbau- und Hütten-
schule in Gleiwitz, Oberlehrer Dr.-Ing.
Förster,

die Oberlehrer Dr. Deutzmann an der
Fachschule für die Bergische Kleineisen-
und Stahlwaren-Industrie in Renscheid
und Scheidl an der Fachschule für
Metallindustrie in Sferlohn und

die Lehrer an den höheren Fachschulen für
Textilindustrie Dr. Dittrich in Cottbus,
Dr. Herzog in Sorau N.-L., Weber
in Nachen, Fiedler und Rodym in
Barmen.

Der Hilfslehrer an der Baugewerkschule
in Münster i. W. Brenzel ist zum Bau-
gewerkschuloberlehrer ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Franz Schwarz aus Königsberg i/Pr. ist durch den
Spruch des Seeamtes in Königsberg vom 20. Dezember 1907 die Befugnis zur Ausübung
des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Schiffe mit Empfangsapparaten für Unterwasserglockensignale.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 27. Februar 1908.

Es ist angeregt worden, diejenigen deutschen Seeschiffe, die mit einem Empfangs-
apparate für Unterwasserglockensignale versehen sind, im Handbuche für die deutsche Handels-
marine und in der amtlichen Schiffsliste besonders zu bezeichnen. Aus diesem Anlaß
ersuche ich Sie, ein Verzeichnis dieser, in Ihrem Verwaltungsbezirke beheimateten, See-
schiffe bis zum 1. Mai d. J. der Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichsamte
des Innern hier mitzuteilen. Sollte eine rechtzeitige Mitteilung des Verzeichnisses auf
Schwierigkeiten stoßen, so sehe ich einem Bericht entgegen.

Im Auftrage.

IIb 2007.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Berlin, den 17. Juli 1907.

Eine Nachprüfung der unterm 7. Juli 1899 mitgeteilten Grundzüge, betreffend die
Arbeiterfürsorge auf Bauten, hat zu einigen Änderungen Anlaß gegeben, die aus der hier
beigefügten Anlage ersichtlich sind. Inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, diese erweiterten
Grundzüge zur Einführung zu bringen, ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.
Für das platte Land und die kleinen Städte mit ländlichen Verhältnissen wird von dem
Erlasse besonderer Polizeiverordnungen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge auch jetzt noch
abgesehen werden können. Im allgemeinen wird es hier nach wie vor genügen, wenn im
Bedarfsfalle die zu stellenden Forderungen im Wege der polizeilichen Verfügung aufgegeben
und dabei die vorliegenden Grundzüge zum Anhalt genommen werden.

Dagegen erscheint es dringend erwünscht, daß in den größeren Städten und den
Landgemeinden mit starker baulicher Entwicklung, in denen bis jetzt Vorschriften über die
Fürsorge für die Gesundheit der Bauarbeiter noch nicht bestehen, möglichst bald entsprechende
Polizeiverordnungen erlassen werden.

Sw. usw. ersuchen wir, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und darauf hin-
zuwirken, daß der Erlass neuer und die Abänderung der bestehenden Verordnungen —

soweit die letzteren nicht weitergehende Vorschriften enthalten — tunlichst in Anlehnung an die erweiterten Grundzüge erfolgt.

Um im übrigen die Durchführung einer geordneten Fürsorge für die Bauarbeiter nach Möglichkeit sicherzustellen und eine Gewähr dafür zu erhalten, daß die beteiligten Behörden schon bei der Prüfung der Bauerlaubnisgesuche der Fürsorge für die Gesundheit der zu beschäftigenden Arbeiter, für die Sittlichkeit und Ordnung auf den Bauten ihr Augenmerk zuwenden, erscheint es geboten, die Formulare „für die Prüfung der Bauerlaubnisgesuche und die Rohbauabnahme durch Techniker“ (Anlage A des Erlasses vom 16. Oktober 1899 — III. 13905 II. Ang.) durch Nachtragung einiger bezüglichlicher Fragen unter dem besonderen Abschnitte „Arbeiterfürsorge“ zu ergänzen.

Als solche Fragen werden beispielsweise in Betracht kommen:

1. Wieviel Arbeiter werden voraussichtlich dauernd auf dem Bau beschäftigt sein?
2. Ist die Bereitstellung eines besonderen Unterkunftsraums (Baubude) notwendig?
(Gegebenenfalls ist im Vorschein auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen oder aber die Anlage eines ausreichend großen, allseitig umschlossenen, hellen und lüftbaren Unterkunftsraums besonders zu fordern.)
3. Wird die Bauausführung sich voraussichtlich bis in die kältere Jahreszeit ausdehnen und wird bejahendenfalls für genügende Erwärmung des Unterkunftsraums Sorge getragen?
(Verweisung auf Vorschriften oder besondere Anordnung.)
4. Werden die Arbeiter auf der Baustelle die Möglichkeit haben, Speisen und Getränke zu erwärmen?
(Verweisung auf Vorschriften oder besondere Anordnung.)
5. In welcher Weise soll für die notwendigen Bedürfnisanstalten gesorgt werden?
(Verweisung auf die Vorschriften oder besondere Anordnung.)

Es ist selbstverständlich, daß die Beantwortung dieser Fragen, die je nach Lage der Verhältnisse mehr oder weniger ausführlich zu fassen sind, nur für die größeren Bauten in Betracht kommen kann. Welche Bauten als „größere“ in diesem Sinne anzusprechen sind, wird von dem Wortlaute der Baupolizeiverordnungen oder der Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge abhängig sein und bleibt im übrigen zunächst der Bestimmung Erw. usw. überlassen.

Über das Ihrerseits Veranlaßte und den Erfolg Ihrer Bemühungen sehen wir nach Ablauf von zwei Jahren einem Bericht entgegen.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

III. B. S. 287 II. Ang. M. d. ö. U. — III. 6009 M. f. G. zc. — IIb. 3078 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Grundzüge

für

Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

1. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 6 finden Anwendung
 - a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10*) Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet;

*) Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch bereits für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterkunftsräumen und Aborten gefordert werden.

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10*) Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

2. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirren muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Nichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziff. 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3. Bei Bauausführungen (vgl. Ziff. 1) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziff. 2), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorchriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkantrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

4. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

5. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

6. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

7. Vom 1. November bis 1. April^{*)} dürfen Stuckateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

8. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksförbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

*) Nach Lage der örtlichen Verhältnisse kann auch bereits für weniger als 10 dauernd beschäftigte Personen die Herstellung von Unterkunftsräumen und Aborten gefordert werden.

**) In einzelnen Teilen der Monarchie mit strengeren Temperaturverhältnissen kann der angegebene Zeitraum noch weiter ausgedehnt werden.

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Reisekosten und Diäten der Gewerbeassessoren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Februar 1908.

Für die Reise, die ein erstmalig mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters betrauter Gewerbeassessor ausführt, um sich vorweg bei dem vorgesetzten Regierungspräsidenten zur Entgegennahme näherer Anweisung über seine Amtsgeschäfte zu melden, können Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt werden, da der Gewerbeassessor

seinen Dienst erst mit der Meldung bei dem Regierungspräsidenten antritt. Wohl aber stehen ihm Tagegelder und Reisekosten für die Reise vom Sitze der Regierung nach dem Dienstorte zu. Diese Vergütungen sind bei Kapitel 68 Titel 11a Hof. c des Stats in Ausgabe nachzuweisen.

Zm Auftrage.

Dr. Neuhaus.

III 1145.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Militärische Kameradschaft (E. S.) in Altona,
2. Freiwillige Krankenkasse (E. S.) in Brunstorf,
3. Kranken- und Sterbekasse für die Mitglieder des Vereins der Gasthof- und Badhaus-Inhaber sowie für die bei denselben beschäftigten Personen in Wiesbaden (E. S.),
4. Kranken- und Sterbe- (Begräbnis-) Kasse für die Angestellten des Homburger Hotelbesitzer-Vereins in Homburg v. d. S. (E. S.),
5. Krankenkasse der Bauhandwerker in Danzig (E. S.).

Berlin, den 5. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Neumann.

Zu III 1622 II. Ang.

b) Unfallversicherung.

Betr. Unfallversicherungspflicht der Zentralheizungsanlagen in Staatsgebäuden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1908.

Von der Königl. Oberrechnungskammer ist gelegentlich der Rechnungsrevision die grundsätzliche Erörterung der Frage angeregt worden, ob die Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden zu den versicherungspflichtigen Betrieben im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 347/585) zu rechnen seien.

Das Königl. Staatsministerium hat sich demnächst dahin verständigigt, daß als versicherungspflichtige Betriebe nur diejenigen Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden anzusehen sind, in denen Dampfessel mit gespannten Dämpfen verwendet werden.

Für den Bereich meiner Verwaltung ist hiernach das Weitere, soweit erforderlich, zu veranlassen.

Zm Auftrage.

Dr. Neuhaus.

IIa 5214/07. I 1744.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Gewerbliche Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Februar 1908.

Wiederholt bin ich um Mitteilung der Grundsätze angegangen worden, nach denen die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbeverwaltung fallenden

Privatschulen zu behandeln sind. Zur Erledigung der aufgeworfenen Fragen bemerke ich folgendes:

Maßgebend für die meinem Ministerium unterstehenden Privatschulen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135) und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (MBl. d. i. R. 1840 S. 94). Für die Anwendung dieser Vorschriften, die Zuständigkeit der Behörden und die Rechtsmittel haben sich, seitdem die gewerblichen Privatschulen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884 (GS. 1885 S. 95) (vgl. die Erlasse vom 20. Mai 1885 und vom 11. November 1905, SMBl. 1905 S. 355, 356) auf mein Ministerium übertragen sind, durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die nachfolgenden Grundsätze ergeben, die, wie ich vorausschicke, auf alle meinem Ministerium unterstellten Privatschulen und Privatlehrer anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler.

I. Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

II. Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder Leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt;
2. wenn der Schulleiter nicht instande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen;
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren;
4. wenn der Schulunternehmer nicht instande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen;
5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

III. Außerdem kann die Erlaubnis versagt werden:

1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn der Schulunternehmer oder Leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

IV. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt, sie kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

V. Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (GS. S. 183).

VI. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten). Vor der Zurücknahme ist dem Schulunternehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VII. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an mich zulässig. (Vgl. die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1904 und vom 20. September 1907, SMBl. 1905 S. 18 und 1908 S. 11.)

VIII. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

IX. Wird die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt, so steht dem Privatlehrer die Beschwerde im Aufsichtswege zu. (Vgl. die bei Ziff. VII angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.)

IV 12 922.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fachschulen.

Betr. Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1908.

Ich ersuche Sie, den Leiter der Baugewerkschule Ihres Bezirks auf den in Nummer 8 des Zentralblatts der Bauverwaltung vom 29. Januar d. J. veröffentlichten Erlaß der

Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 10. Januar d. J., betreffend Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land, aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, auch seinerseits im Sinne der dortselbst gegebenen Hinweise belehrend und anregend zu wirken.

IV 1637.

Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Hausschwamm-Forschungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Februar 1908.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten werden die Ergebnisse der auf dem Gebiete des Hausschwammes stattfindenden Forschungen in zwanglos erscheinenden Hefen veröffentlicht werden, die der Direktor der Forstakademie zu Eberswalde, Professor Dr. A. Möller unter dem Titel „Hausschwamm-Forschungen“ im amtlichen Auftrage herausgibt. Das erste dieser Hefen ist im Verlage von Gustav Fischer in Jena erschienen. Der für den Bedarf der Behörden ermäßigte Preis beträgt für das erste Heft 5,40 M.

Ich ersuche Sie, den Leiter der Baugewerkschule Ihres Bezirks zu veranlassen, die genannten Hefen für die Bibliothek der Schule aus Anstaltsfonds zu beschaffen.

Im Auftrage.

IV 1639.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Bauhandwerkerabteilung der Gewerbeschule in Trier.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. Februar 1908.

Ich genehmige, daß die Schüler der dortigen Gewerbeschule, welche von jetzt ab die dritte Klasse der Bauhandwerkerabteilung dieser Schule mit Erfolg durchgemacht haben, worüber eine Bemerkung in die Zeugnisse aufzunehmen ist, ohne besondere Prüfung in die 2. Klasse der preussischen Baugewerkschulen aufgenommen werden können, sofern ihre praktische Vorbildung den Aufnahmebedingungen der in Betracht kommenden Anstalten entspricht. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der preussischen Baugewerkschulen behalte ich mir vor, wegen der darnach erforderlichen Änderungen des Lehrplans der dortigen Gewerbeschule die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Im Auftrage.

IV 347.

Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Trier und zur weiteren Veranlassung an die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Auf Handwerker findet die Vorschrift des § 2 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung.

1. Beschluß des Kammergerichts, I. Zivil-Senat, vom 14. November 1907 (1 X 1308, 07).

Das Landgericht geht davon aus, daß der Beschwerdeführer als Zimmermeister ein Bauhandwerker, also ein Handwerker ist. Trotzdem mißt es der Handwerkereigenschaft für die zu entscheidende Frage, ob der Beschwerdeführer verpflichtet ist, seine Firma zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, keine rechtliche Bedeutung bei, sondern läßt sie unbeachtet. Dies ist mit der weiteren Beschwerde als rechtsirrtümlich zu bezeichnen.

Der § 4 H.G.B. bestimmt, daß die Vorschriften über die Firmen auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung finden. Der Relativsatz, „deren Gewerbebetrieb nicht über

den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“, bezieht sich offensichtlich nur auf das Wort „Personen“, nicht auf das Wort „Handwerker“, das andernfalls überflüssig wäre (Jahrb. der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 27 A 61). Deshalb nötigt schon der Wortlaut des § 4 H.G.B. zu der Auslegung, daß Handwerker überhaupt nicht, auch dann nicht, wenn ihr Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, verpflichtet sind, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Richtigkeit der Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des § 4 H.G.B. bestätigt. In der Denkschrift zum H.G.B. und in den Kommissionsberatungen zum § 4 (Sahn, Materialien Bd. 7 S. 201, 539) ist gesagt, daß den Handwerkern eine Sonderstellung eingeräumt werden sollte und daß die für das Handwerk nicht passenden Vorschriften auch dann ausgeschlossen bleiben sollten, wenn das Handwerk im Großen betrieben würde.

Wäre also der Beschwerdeführer ein Handwerker im Sinne des § 4 H.G.B., so würde für ihn keine Verpflichtung bestehen, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und die Beschwerdeentscheidung würde unzutreffend sein.

Was das Gesetz in § 4 H.G.B. unter „Handwerkern“ versteht, sagt es nicht; auch in der Entstehungsgeschichte findet sich keine Begriffsbestimmung. Beim Schweigen des Gesetzes und seiner Materialien bleibt nichts übrig, als die Frage, ob jemand ein Handwerker ist, in jedem einzelnen Falle nach der individuellen Beschaffenheit seines gewerblichen Betriebs zu entscheiden, wie es auch sonst zu geschehen hat, wenn festgestellt werden muß, ob jemand Handwerker ist. Maßgebend hierfür ist die Art und Weise, wie das Unternehmen geführt wird, also die Art und Weise des inneren Betriebs, wie die weitere Beschwerde mit Recht hervorhebt. Auf den äußeren Umfang und die Bezeichnung kommt es nicht allein entscheidend an (Sohow, Jahrb. Bd. 9 S. 12 ff., Bd. 30 S. 300, 302; Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 1904 abgedruckt HWBl. 1906 S. 292). Arbeitet z. B. der Unternehmer selbst mit, entfaltet er eine persönliche, wenn auch nur beaufsichtigende und anordnende Tätigkeit im handwerksmäßigen Betriebe, geschieht dieser im wesentlichen durch Handarbeit, wenn auch mit erforderlichen Werkzeugen und maschinellen Hilfsmitteln, so macht diese Art und Weise den Betrieb zu einem handwerksmäßigen und den Inhaber zu einem Handwerker (Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 6. Dezember 1886 in der Zeitschrift für Handelsr. Bd. 34 S. 560, 561; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 57 S. 387; Lehmann-Ring, Komm. zum H.G.B. zu § 4 Anm. 3; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 8 S. 126, Bd. 14 S. 424, Bd. 25 S. 3, Bd. 36 S. 38).

Diese innere Seite des Gewerbebetriebs des Beschwerdeführers ist vom Beschwerdegerichte in keiner Richtung hin geprüft. Es stellt lediglich Erörterungen darüber an, ob sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dies kommt für die hier zu entscheidende Frage, ob der Beschwerdeführer ein Handwerker im Sinne des § 4 H.G.B. und von der Verpflichtung zur Anmeldung seiner Firma befreit ist, nicht als allein ausschlaggebend in Betracht. Maßgebend ist vielmehr weiter, ob der Gewerbebetrieb nach seinem gesamten inneren Charakter, wozu allerdings neben der technischen auch die kaufmännische Seite gehört, ein handwerksmäßiger ist (vergl. Beschluss des Kammergerichts vom 9. März 1905 — 1 Y. 224, 05). Trifft dies zu, so greift der § 4 H.G.B. Platz und die Eintragungspflicht besteht nicht. Wenn dagegen der Gewerbebetrieb nach seinem Gesamtcharakter kein handwerksmäßiger ist, so besteht die Eintragungspflicht, sofern das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 H.G.B.). Die Feststellungen des Beschwerdegerichts gewinnen mithin erst für den Fall eine rechtliche Bedeutung, daß der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers sich als ein nichthandwerksmäßiger erweist.

Da das Beschwerdegericht die Handwerkereigenschaft des Beschwerdeführers zu Unrecht außer Acht gelassen hat, muß seine Entscheidung aufgehoben werden. Bei der anderweiten Erörterung der Sache wird das Landgericht die innere Seite des Gewerbebetriebs nach den oben dargelegten Gesichtspunkten zu prüfen und außerdem noch folgendes zu beachten haben:

Der Beschwerdeführer will das Zimmerergewerbe ausüben. Es kommt in Frage, ob er sich auf die dabei in Betracht kommenden Arbeiten in handwerksmäßigen Betrieben beschränkt, oder ob er — wie es vielleicht nach seinen Angaben den Anschein haben kann — etwa als Bauunternehmer auftritt, d. h. auch seinerseits seinen Auftraggebern gegenüber andere Arbeiten übernimmt, die er durch andere Handwerker ausführen läßt. Ist letzteres der Fall, übernimmt er z. B. die Ausführung ganzer Häuser mit Erd-, Maurer- und Dachdecker-, Tischler- und Malerarbeiten, so kann von einem Handwerksbetrieb im Sinne des § 4 H.G.B. keine Rede sein. Es greift dann der § 2 H.G.B. Platz, welcher gerade die Bauunternehmer der Eintragungspflicht unterwerfen will (Jahrb. Bd. 21 A 72).

2. Beschluß des Kammergerichts, I. Zivilsenat, vom 12. Dezember 1907.
(1 X 1464. 07.)

Durch Verfügung vom 28. Februar 1907 hat das königliche Amtsgericht in L. gegen den Kaufmann N. in L. wegen Nichtbefolgung einer an ihn ergangenen Aufforderung zur Anmeldung seiner Firma eine Ordnungsstrafe von 5 M festgesetzt und ihn unter Androhung einer weiteren Ordnungsstrafe von 5 M erneut zur Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister aufgefordert. Den von N. rechtzeitig erhobenen Einspruch hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 7. April 1907 für begründet erklärt und seine Verfügung vom 28. Februar 1907 wieder aufgehoben. Auf die Beschwerde der Handelskammer in L. hat die Kammer für Handelsfachen des königlichen Landgerichts in L. durch Beschluß vom 7. November 1907 den Beschluß des Amtsgerichts vom 7. April 1907 aufgehoben und den Einspruch des N. gegen die Verfügung vom 28. Februar 1907 als unbegründet verworfen. Das Kammergericht hat auf die von N. eingelegte sofortige weitere Beschwerde den Beschluß des Amtsgerichts wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

Das Amtsgericht und das Landgericht haben hinsichtlich des von dem Beschwerdeführer betriebenen gewerblichen Unternehmens folgende Tatsachen festgestellt. Der Beschwerdeführer betreibt in L. ein Putzgeschäft. Dem Geschäftsbetriebe dienen zwei Räumlichkeiten, nämlich ein Laden und eine Arbeitsstube. An Personal werden ständig eine Direktrice mit 200 M Monatsgehalt und eine Putzmacherin mit 125 M Monatsgehalt gehalten. Während der Saison von Mitte März bis Ende Juni und von Anfang Oktober bis Ende November erhöht sich die Zahl der Putzarbeiter und wird auch eine Verkäuferin angenommen, so daß in dieser Zeit die Zahl der Hilfskräfte mitunter bis auf 12 steigt. Im Jahre 1906 sind etwa 10000 M an Gehalt und Arbeitslohn gezahlt worden. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau sind selbst im Geschäft tätig, sie besorgen insbesondere die Kassengeschäfte, der Beschwerdeführer auch das Einrichten der Güte und das Auszeichnen der eintreffenden Waren. Der jährliche Warenumsatz stellt sich auf 45000 M. Die Waren werden von etwa 20 Lieferanten bezogen. Der Reingewinn beträgt jährlich 4000 bis 5000 M, der Wert des Lagers beträgt in der Saison etwa 10000 M, in der übrigen Zeit etwa 5000 M. Die Passiva stellen sich außerhalb der Saison durchschnittlich auf 4000 bis 5000 M und steigen bei Beginn der Saison auf 10000 bis 13000 M. Die Außenstände schwanken zwischen 1000 und 7000 M. Ein Wechselverkehr findet nicht statt. Inventuren und Bilanzen sind bisher nicht aufgestellt worden, an Büchern wird nur ein Buch über die Außenstände und ein Buch über die Einnahmen geführt.

Nach § 4 des H.G.B. finden die Vorschriften über die Firmen auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. Hiernach sind von der Verpflichtung, eine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, befreit einerseits alle Handwerker ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbebetriebs, andererseits alle nicht zu den Handwerkern zu rechnenden Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb den Umfang des Kleingewerbes nicht überschreitet. Das Kammergericht hatte zwar in einem Beschlusse vom 10. Dezember 1900 (Jahrbuch Band 21 Seite 68) den Grundsatz aufgestellt, daß auch für einen an sich dem Handwerke zuzurechnenden Gewerbebetrieb bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Handelsgesetzbuchs der Unternehmer die Eintragung einer Firma herbeiführen müsse. Dieser Standpunkt ist aber in der Folgezeit nicht mehr als maßgeblich festgehalten worden. Bereits in der Entscheidung vom 9. November 1903 (Jahrbuch Band 27 Seite A. 60) war davon ausgegangen worden, daß der Relativsatz in § 4 Absatz 1 Handelsgesetzbuchs, „deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht“, sich nur auf das Wort „Personen“, nicht aber auf das Wort „Handwerker“ beziehe, und daß den Handwerkern, wie die Entstehungsgeschichte des § 4 ergebe, eine Sonderstellung habe eingeräumt werden sollen. Daraus folgt aber, wie in einem demnächst zum Abdruck gelangenden Beschlusse vom 14. November 1907 (Aktenzeichen 1 X 1308/07^{*)}) bereits ausgeführt worden ist, daß die Anwendung der Vorschrift des § 2 H.G.B. auf Handwerker ausgeschlossen ist, es sei denn, daß das Unternehmen selbst über die Grenzen des Handwerksbetriebs hinausgewachsen ist (was mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 H.G.B. vielfach zusammenfallen wird) oder daß der Unternehmer neben seinem Handwerke noch ein anderes Gewerbe betreibt, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen des § 2 Handelsgesetzbuchs gegeben sind.

^{*)} Vorstehend S. 69.

Demnach besteht für den Beschwerdeführer keine Eintragungspflicht, wenn sich sein Gewerbebetrieb als handwerksmäßiger darstellt, selbst wenn dieser Betrieb nach Art und Umfang kaufmännische Geschäftseinrichtungen, namentlich eine ordnungsmäßige Buchführung wünschenswert erscheinen läßt. Der Beschluß des Landgerichts beruht daher auf einer Verletzung des § 4 Handelsgesetzbuchs, da er die Eintragungspflicht des Beschwerdeführers auf Grund § 2 H.G.B. bejaht, ohne die Frage, ob nicht der Beschwerdeführer Handwerker ist, einer Erörterung zu unterziehen, obwohl der Beschluß des Amtsgerichts die Eintragungspflicht des Beschwerdeführers gerade im Hinblick auf dessen Eigenschaft als Handwerker verneint hatte. Die Entscheidung des Landgerichts läßt sich nur dahin verstehen, daß der Beschwerdeführer, auch wenn er nur Handwerker sei, auf Grund des § 2 Handelsgesetzbuchs, dessen Voraussetzungen gegeben seien, zur Anmeldung einer Firma zum Handelsregister verpflichtet sei. Diese Auffassung verkennt, wie oben ausgeführt ist, das Wesen der Vorschrift des § 4 Handelsgesetzbuchs als einer nicht nur dem § 1, sondern auch dem § 2 gegenüber geltenden Ausnahmvorschrift.

Beruhet hiernach der angefochtene Beschluß auf einer Gesetzesverletzung, so unterliegt er der Aufhebung. Einer Zurückweisung der Sache an das Landgericht bedarf es nicht, da eine weitere tatsächliche Aufklärung hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht erforderlich ist, vielmehr die von dem Landgerichte in dieser Hinsicht festgestellten Tatsachen genügen, um die Frage, ob der Beschwerdeführer Handwerker ist, zu entscheiden. Weder das Handelsgesetzbuch noch die Gewerbeordnung enthält eine Definition für den Begriff „Handwerker“. Die Frage, ob jemand als Handwerker im Sinne des § 4 Handelsgesetzbuchs anzusehen ist, muß daher in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Beschaffenheit seines Betriebs entschieden werden. Es kommt dabei nicht allein auf den äußeren Umfang, sondern vor allen Dingen auch auf die Art und Weise des inneren Betriebs an. Geschieht der Betrieb in der Hauptsache durch Handarbeit und arbeitet der Unternehmer selbst mit, entfaltet er insbesondere in einem handwerksmäßigen Betrieb eine persönliche, wenn auch vielleicht nur beaufsichtigende und anordnende Tätigkeit, so ist der Unternehmer Handwerker (Entsch. des Reichsg. Ziv. Bd. 57, Seite 387; Straff. Bd. 8, Seite 126, Bd. 14, Seite 424, Bd. 25 Seite 3, Bd. 36 Seite 38; Lehmann-Ring H.G.B. Anm. 3 zu § 4).

Bei Anwendung dieses Grundsatzes muß der Beschwerdeführer nach den vom Landgerichte getroffenen Feststellungen über die Art und Weise seines Gewerbebetriebs und seiner eigenen Tätigkeit als Handwerker angesehen werden. Der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers besteht in der Hauptsache in dem Verkaufe von Hüten, die er aus anderwärts herbezogenem Material nach einzelnen anderweit gefausten Modellhüten selbst anfertigen läßt. Die Anfertigung der Hüte geschieht durch Handarbeit ohne Benutzung maschineller Hilfsmittel und zwar durch zwei bis zwölf Putzarbeiterinnen. Der Beschwerdeführer persönlich beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem Einrichten der Hüte, d. h. mit dem Aussuchen der Zutaten und der Farben, die zu den einzelnen herzustellenden Hüten verwendet werden sollen. Er beteiligt sich demnach persönlich an der Herstellung der einzelnen Hüte. Die Anfertigung von Hüten durch Handarbeit stellt sich als ein handwerksmäßiger Betrieb dar, und der Beschwerdeführer ist, da er sich persönlich an der Herstellung der Hüte durch eigene körperliche Arbeit beteiligt, ein Handwerker. Hieraus folgt, daß er, auch wenn sein Betrieb als Großbetrieb anzusehen wäre, nicht verpflichtet ist, eine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Allerdings ist bei der Beurteilung, ob ein Betrieb sich als handwerksmäßiger darstellt, neben der technischen auch die kaufmännische Seite zu berücksichtigen. Aber auch in dieser Hinsicht geht der Betrieb des Beschwerdeführers nicht über die Grenzen des Handwerks hinaus. Die kaufmännischen Geschäfte werden durch den Beschwerdeführer und seine Ehefrau allein besorgt, und nur während der Saison wird noch eine Verkäuferin angenommen. Sonstige Hilfskräfte zur Besorgung der kaufmännischen Geschäfte sind nicht vorhanden. Die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebs des Beschwerdeführers entspricht demnach durchaus den bei handwerksmäßigen Betrieben allgemein üblichen Einrichtungen.